



HESSISCHER LANDTAG

05. 03. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 17.12.2019

Lärmschutzmaßnahmen am Frankfurter Flughafen – Teil 2

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Oktober 2019 informierte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) über lärmindernde Maßnahmen seit 2014 am Frankfurter Flughafen. Hierbei wurden verschiedene Maßnahmen genannt, die sich u. a. auf die betroffenen Schulen bezogen. So wurde nach der Veröffentlichung des so genannten „Kindermoduls“ der NORAH-Lärmwirkungsstudie im November 2014 von der Landesregierung den betroffenen Grundschulen eine individuelle Beratung, weitere Lärmschutzmaßnahmen sowie zusätzliche Leseförderung angeboten. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde zwischenzeitlich erarbeitet.

Das HMWEVW nennt als weitere Maßnahme den Einsatz möglichst moderner, lärm- und schadstoffeffizienter Flugzeuge. Daher arbeite das HMWEVW an verschiedenen Maßnahmen zum Ersatz älterer durch moderne Flugzeuge. Darüber hinaus habe das HMWEVW ein umfangreiches Monitoringsystem etabliert, um auch unterhalb der rechtlich vorgeschriebenen Grenzen die Zahl von verspäteten Flügen von 23.00 bis 05.00 h so gering wie möglich zu halten.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Ergebnisse der sogenannten Lärmwirkungsstudie NORAH („Noise-Related Annoyance, Cognition and Health“), welche 2012 vom Land Hessen in Auftrag gegeben und deren Gesamtergebnisse Ende 2015 veröffentlicht wurden, lassen Auswirkungen auf den Lernerwerb der Schülerinnen und Schüler im zweiten Schuljahr erkennen. Die Landesregierung nimmt diese Befunde ernst und möchte sowohl die negativen Auswirkungen des Fluglärms auf die Lernenden so weit wie möglich reduzieren als auch die Schulleitungen in ihrer Verantwortung für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler unterstützen.

Bereits im Schuljahr 2015/2016 wurde das computerbasierte Lernverlaufsdiagnostik-Verfahren „quop“ in einem ersten Pilotdurchgang erfolgreich in Grundschulen im Umfeld des Flughafens Frankfurt am Main eingesetzt. Im Juni 2016 wurde darüber hinaus ein Projekt für die Tag-Schutzzonen 1 und 2 des Lärmschutzbereichs aufgestellt, das die weitere Nutzung des Lernverlaufsdiagnostik-Verfahrens bis zum 31. Juli 2021 zusicherte. Da sich das Angebot zur Nutzung der Lernverlaufsdiagnostik-Software „quop“ an den Pilotschulen bewährt hat, können hessenweit die Schulen das Lernverlaufsdiagnostik-Tool „quop“ bei Bedarf nutzen. Den Schulen der Tagesschutzzone 1 und 2 im Bereich des Frankfurter Flughafens wird weiterhin eine priorisierte Teilnahme an dem Lernverlaufsdiagnostik-Verfahren ermöglicht, und bis zu 2.000 Schülerinnen und Schülern, der in den Tag-Schutzzonen 1 und 2 liegenden Schulen wurde die Nutzung dieses Verfahrens angeboten.

Die Teilnahme für die Schulen in Hessen ist kostenlos. Die begleitenden Fortbildungsangebote zur Einführung und Nutzung von „quop“ können separat oder eingebettet im Rahmen des Fortbildungsangebots „verstärkte Leseförderung an allen Schulen“ wahrgenommen werden. „Quop“ ermöglicht durch die Ermittlung der jeweiligen Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler eine individuelle Förderung. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ist als Ziel für alle Schulformen gemäß § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes wie auch im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. März 2010 festgeschrieben. Darüber hinaus beruht die Lernverlaufsdiagnostik „quop“ auf empirischen Befunden und erfüllt somit die Prämisse eines evidenzbasierten Verfahrens zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung (vgl. Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 5. Dezember 2019).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Welchen Grundschulen wurden von der Landesregierung eine individuelle Beratung, weitere Lärmschutzmaßnahmen sowie zusätzliche Leseförderung angeboten?

Für bereits bestehende Schulgebäude in der Tag-Schutzzone 2 des festgesetzten Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main nach der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30. September 2011 (GVBl. I S. 438) (im Folgenden: Lärmschutzbereichsverordnung) bestehen – im Gegensatz zu Neubauten – keine gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Maßnahmen des baulichen Schallschutzes.

Um einen Anreiz für die Schulträger zu schaffen, dennoch Schritte zur Verbesserung des baulichen Schallschutzes und der Lüftung an den Gebäuden von Grundschulen und Schulen mit Grundschulangebot in der Tagschutzzone 2 der Lärmschutzbereichsverordnung zu ergreifen, hat das Land Hessen ein Förderprogramm aufgesetzt. Die antragsberechtigten Grundschulen und Schulen mit Grundschulangebot sind in der Anlage zur Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Schallschutzes in Grundschulen (im Folgenden: Förderrichtlinie) aufgeführt. Folgende Schulen sind förderberechtigt:

- **Landkreis Darmstadt-Dieburg** Schlossschule
- **Stadt Darmstadt**
 - Georg-August-Zinn-Schule
 - Astrid-Lindgren-Schule
 - Wilhelm-Busch-Schule
- **Landkreis Groß-Gerau**
 - Georg-Mangold-Schule
 - Erich-Kästner-Schule
 - Grundschule Worfelden
 - Gustav-Brunner-Schule
 - Grundschule Wallerstädten
 - Bürgermeister-Klingler-Schule
 - Albert-Schweitzer-Schule
- **Main-Taunus-Kreis**
 - Riedschule
 - Weinbergschule
- **Landkreis Offenbach**
 - Wilhelm-Hauff-Schule
 - Selma-Lagerlöf-Schule
- **Stadt Offenbach am Main**
 - Beethovenschule
 - Goetheschule
 - Eichendorffschule
 - Waldschule Tempelsee
 - Anne-Frank-Schule
 - Grundschule Buchhügel
 - Humboldtschule
 - Mathildenschule
 - Schule Bieber
 - Lauterbornschule
 - Wilhelmschule
 - Erich-Kästner-Schule
- **Stadt Rüsselsheim am Main**
 - Grundschule Königstädten
 - Grundschule Innenstadt
- **Sonstige Schulträger**
 - Marianne-Frostig-Schule (Offenbach a. Main)
 - Erasmus-Schule (Offenbach a. Main)
 - Obermayr Europa-Schule (Rüsselsheim a. Main)

Allen Grundschulen, die in der Tagesschutzzone 1 und 2 liegen, wurde die Nutzung der Lernverlaufsdagnostik „quop“ angeboten. Schulen entscheiden im Anschluss selbstständig und mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler, die Bedarfslagen vor Ort sowie auf Grundlage des individuellen Schulprogramms, ob und wenn ja, welche zusätzliche Leseförderung umgesetzt wird.

Frage 2. Welche der unter 1. genannten Grundschulen haben die von der Landesregierung angebotene individuelle Beratung, Lärmschutzmaßnahmen und zusätzliche Leseförderung angenommen?

Die Förderrichtlinie ist am 4. November 2019 im Staatsanzeiger bekannt gemacht worden (StAnz. 2019 Nr. 45, S. 1097). Zuständig für die operative Bearbeitung der Anträge ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Sämtliche antragsberechtigten Schulträger wurden zusätzlich zu der Bekanntmachung im Staatsanzeiger im November des letzten Jahres mit Schreiben über das

Förderangebot und den Ansprechpartner zu Schallschutz- und Klimatisierungsmaßnahmen informiert. Eine Vielzahl der Schulträger hat bereits Informationen zur Antragstellung beim Regierungspräsidium Darmstadt eingeholt.

Bislang hat eine Schule, die im Main-Taunus-Kreis gelegene Riedschule, im Rahmen eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns, Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt.

Folgende Grundschulen aus der Tagesschutzzone 1 und 2 haben das Angebot der Lernverlaufsdiagnostik „quop“ oder das Fortbildungsangebot „verstärkte Leseförderung an allen Schulen“ in Anspruch genommen: Gustav-Brunner-Schule in Ginsheim-Gustavsburg, Bürgermeister-Klingler-Schule in Mörfelden-Walldorf, Grundschule in Nauheim, Pestalozzischule in Raunheim, Goetheschule in Rüsselsheim am Main, Grundschule Innenstadt in Rüsselsheim am Main, Riedschule in Flörsheim am Main, Anne-Frank-Schule in Offenbach am Main, Grundschule Buchhügel in Offenbach am Main, Grundschule Innenstadt in Rüsselsheim am Main, Schloss-Schule Gräfenhausen in Weiterstadt.

Frage 3. Was ist Gegenstand der individuellen Beratung und wer führt diese durch?

Die Landesregierung unterstützt die Lehrkräfte bei der Leseförderung unter anderem mit dem Fortbildungsangebot „verstärkte Leseförderung an allen Schulen“. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lesekompetenz als überfachliche Kompetenz der Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen. Der Fokus der Leseförderung und damit der Maßnahmen ist auf die bedeutenden und beeinflussbaren Elemente der Lesekompetenz gerichtet. Diese entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in der Leseforschung und finden sich in den folgenden Fortbildungsmodulen wieder: Einsatz von Leselerstandsermittlungen als Grundlage von Förderung, Förderung der Dekodierfähigkeit/Leseflüssigkeit, Einübung von Lesestrategien in allen Fächern, Lesemotivation/Selbstkonzept sowie Leseförderung von Jungen.

Zu Beginn der Maßnahme stimmten die teilnehmenden Schulen die schulinternen Fortbildungen mit dem zuständigen Fachreferat des Projektbüros für förder- und kompetenzorientierten Unterricht des Hessischen Kultusministeriums ab. Seit dem 1. Februar 2019 führen qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater der Staatlichen Schulämter im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums zur Stärkung der Bildungssprache Deutsch für den Primarbereich- und Sekundarbereich I dieses Fortbildungsangebot fort.

Frage 4. Worin bestehen die zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen?

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2550), im Folgenden Fluglärmgesetz genannt, regelt für in der Tag-Schutzzone 2 des Lärmschutzbereichs gelegene Grundschulen keine baulichen Schallschutzmaßnahmen. Die Förderung des Landes Hessen fördert damit Lärmschutzmaßnahmen, für die es nach dem aktuell geltenden Bundesgesetz keine Aufwendungserstattungsansprüche gibt. Dies vorangestellt sind nach Teil II Ziffer 3.4 der Förderrichtlinie insbesondere Gutachten sowie die Planung und Umsetzung folgender Maßnahmen förderfähig:

- Maßnahmen an Umfassungsbauteilen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (2. FlugLSV) vom 8. September 2009 (BGBl. I S. 2292) zur Anhebung des Schalldämmmaßes von Klassenräumen und sonstigen Räumen zum regelmäßigen Aufenthalt von Grundschulkindern auf mindestens das nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 2. FlugLSV geforderte Maß (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern, Dämmung von Außenwänden etc.).
- Klimatisierung bzw. Lüftung von Klassenräumen und sonstigen Räumen zum regelmäßigen Aufenthalt von Grundschulkindern auch bei geschlossenen Fenstern.
- Errichtung oder Umbau von ausreichend schallgeschützten Räumen zum regelmäßigen Aufenthalt außerhalb der Unterrichtszeiten.

Frage 5. Worin besteht die zusätzliche Leseförderung an den Grundschulen?

Mit dem Lernverlaufsdiagnostik-Verfahren „quop“ können die entscheidenden Teilkompetenzen der Lesekompetenz (Leseflüssigkeit, Lesegenauigkeit und Textverständnis) genau und komfortabel diagnostiziert werden. Auf Grundlage dieser formativen Leistungsfeststellung können Lehrkräfte individuell adaptive Lernangebote für die Schülerinnen und Schüler entwickeln. Die individuelle Förderung erfolgt somit passgenau und an dem jeweiligen Kompetenzstand des Kindes orientiert.

Ergänzend zum Lernverlaufsdiagnostik-Verfahren tragen die in den Fortbildungsmodulen vorgestellten Übungen zur Leseflüssigkeit, zum Einsatz von Lesestrategien sowie Maßnahmen zur Förderung der Lesemotivation zur Leseförderung bei.

Frage 6. Wird die Effektivität der von der Landesregierung angebotenen Maßnahmen – individuelle Beratung, weitere Lärmschutzmaßnahmen und zusätzliche Leseförderung – evaluiert?

Frage 7. Falls zutreffend: und mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach dem Leitfaden für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018, Nr. 1. S. 2) sind Verwaltungsvorschriften grundsätzlich auf sieben Jahre befristet. Vor ihrem erneuten Erlass findet eine umfassende Überprüfung und Evaluierung statt.

Eine spezielle Evaluation für die an „quop“ beteiligten NORAH-Schulen liegt nicht vor.

Frage 8. An welchen konkreten Maßnahmen arbeitet das HMWEVW zum Ersatz älterer durch moderne Flugzeuge?

Frage 9. Welche dieser Maßnahmen werden auch tatsächlich umgesetzt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das HMWEVW hat sich gegenüber der Fraport erfolgreich dafür eingesetzt, weitere Elemente als Anreiz für einen Flottenrollover in die Entgeltordnung aufzunehmen. In einem ersten Schritt hat Fraport dementsprechend für die aktuell geltende Entgeltordnung einen zusätzlichen Aufschlag auf die Lärmentgelte für die verbliebenen Luftfahrzeuge aufgenommen, die nicht die Lärmanforderungen der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation nach Kap. 4 des Annex 16 zur Chicagoer Konvention) erfüllen. In Bezug auf kommende Entgeltordnungen wird sich das HMWEVW für noch weiter verstärkte Anreize für Flottenrollover auch bei älteren Luftfahrzeugen einsetzen, die Kap. 4 zwar erfüllen, aber gegenüber den modernsten Typen ihrer jeweiligen Klasse vergleichsweise hohe Lärm- und Schadstoffemissionen verursachen.

Das Land prüft außerdem darüber hinaus gehende Möglichkeiten, wie der Einsatz möglichst lärmarmen Flugzeuge und die Ausmusterung älteren Fluggeräts am Standort erreichbar ist.

Frage 10. Worin besteht konkret das Monitoringsystem, das vom HMWEVW etabliert wurde, um auch unterhalb der rechtlich vorgeschriebenen Grenzen die Zahl von verspäteten Flügen von 23.00 bis 05.00 h so gering wie möglich zu halten?

In Bezug auf verspätete Starts erfolgt eine strenge Handhabung bei der Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen durch die Luftaufsicht, die nur erfolgt, wenn die Verspätungsursache nicht im Einflussbereich der Luftfahrtgesellschaft selbst begründet liegt. Anderenfalls wird der Antrag auf Ausnahme jeweils abgelehnt. Der ganz überwiegende Teil von erteilten Ausnahmegenehmigungen erstreckte sich z.B. auch 2019 wieder auf Tage mit außergewöhnlichen Wetterbedingungen, an denen die Abwicklung des Luftverkehrs zeitweise durch sicherheitsbedingte Maßnahmen der Flugsicherung oder wegen Aussetzung der Bodenabfertigung z.B. bei Gewittern einschränkt wurde. Verspätete Landungen bedürfen laut Planfeststellungsbeschluss keiner gesonderten Einzelgenehmigung. Hier hat das HMWEVW ein System aus verschiedenen Komponenten etabliert, die durch die Fluglärmschutzbeauftragte und die Luftaufsicht durchgeführt werden. Sämtliche Landungen nach 23:00 Uhr werden regelmäßig ausgewertet, ob sich Auffälligkeiten wie z.B. vergleichsweise hohe Verspätungsquoten bei einer Flugverbindung ergeben, die darauf hindeuten, dass ggf. die Flugplangestaltung ursächlich für die Verspätungen ist. Hierbei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Flughafenkoordinator des Bundes. Falls Auffälligkeiten festgestellt werden, fordert das HMWEVW die Airline auf, die Gründe darzulegen und die Verspätungen abzustellen. Anderenfalls wird die aufgefallene Flugverbindung an das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Ordnungswidrigkeitsbehörde zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgegeben.

Zudem fordert die Luftaufsicht im Fall verspäteter Landungen ab 23:00 Uhr noch vor Ort die jeweiligen Piloten zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu den Verspätungsgründen und weiteren Umständen der Landung auf. Das HMWEVW überprüft zudem präventiv, ob in den jeweiligen Flugplanperioden Verbindungen enthalten sind, die aufgrund bisheriger Auffälligkeiten oder knapp vor der 23:00 Uhr Grenze liegenden Ankunftszeiten gegenüber der Airline bereits im Vorfeld adressiert werden, um ggf. auf Anpassungen ihrer Planung hinzuwirken.